4° Bavar. 1468 h

Besonderes Protokoll

Protokoll

zu den

Verhandlungen

Kgl. Ministerial-Bibliothek

des

Landraths

von

Mittelfranken

im Jahre 1841.

Druck der Brügel'schen Officin in Ansbach.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschehen im Königlichen Kanzleigebäude den 26. Mai 1841.

Anwesend 24 Mitglieder.

Das Präsidium hatte auf heute 5 Uhr die Versammlung zur Sitzung berufen, um die zum Separat-Protokoll bezeichneten Gegenstände zu berathen und darauf zu beschließen.

Es wurde daher folgende

Wünsche und Bitten

allerhöchsten Orts in aller Unterthänigkeit vorzutragen beschlossen:

1) Bereits unter der kgl. preußischen Regierung des Fürstenthums Ansbach-Bayreuth, also vor mehr als 40 Jahren, wurden mit der jener Regierung in Finanz-Sachen eigenen Strenge Kataster angefertiget über alle Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, bei welchen damals schon, theils als Folge der Säkularisation der Klöster und der sogleich nach ihrer Erscheinung in beiden Fürstenthümern in Kraft getretenen Consistorial-Ordnung von 1596, theils aus andern Rechtstiteln die Baulast dem kgl. Aerar oblag, und damit alles unbegründete Eindringen in diese Gerechtsame unmöglich gemacht. Bald nach dem Uebergange des Fürstenthums Ansbach an die Krone Bayern wurden diese Kataster einer erneuerten Sichtung unterworfen, und einer bedeutenden Anzahl von Kirchen- und Schulgemeinden der Genuß jenes Rechtes streitig gemacht.

Seitdem hat der k. Fiskus gar manche derselben, weil nach der Centralisirung der Stiftungen die gemeinschaftlichen Ueberschüsse derselben zur Deckung ihrer Bedürfnisse ohne weitere Nachfrage, wer etwa sonst für ihre Deckung zu sorgen habe, verwendet und dadurch der Nachweis des ununterbrochenen Genusses der Bauhilfe des kgl. Aerars unmöglich geworden ist, aus dem vor 1809 rechtmäßig besessenen Besitz dieses Rechts verdrängt.

Digitized by Google

Nachdem aber der oberste Gerichtshof des Königreichs jene Consistorial-Ordnung des Markgrafen Georg Friedrich, ob derselbe gleich bald nach Ertheilung derselben auch die Herrschaft über das Fürstenthum unterhalb Gebirgs, das ist Ansbach, erhielt, und jenes Familienstatut die Krone uneigennütziger Gerechtigkeit, auch hier, wie es in hundert Beispielen offenbart ist, in volle Geltung setzte, als in dem Fürstenthume Ansbach für nicht promulgirt, oder für ungiltig erklärte, wurden auch jene schon zum zweiten Male gesichteten Kataster einer neuen Durchsicht in den Jahren 1838 und 1839 unterworfen, und zu Anfang des Jahres 1840 einer großen Anzahl von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden des ehemaligen Rezatkreises, welche theils in Folge des obenerwähnten Statuts, theils auch aus andern Rechtstiteln sich bis dahin des unbestrittenen Rechts, ihre Baufälle auf Kosten des kgl. Aerars gewendet zu sehen, dieses Recht ohne weiters gekündet und bis auf richterliche Entscheidung verweigert.

Der Landrath hat schon im vorigen Jahre zu Begründung seiner Angaben einige Orte angegeben, wo dieses geschehen ist, Vestenberg, Großhaslach, Elpersdorf, Landgerichts Ansbach; er fügt diesen heuer nur den Pfarrort Linden, königl. Landgerichts Mkt. Erlbach, bei, erlaubt sich aber, um den vollständigen Nachweis zu liefern, allerehrerbietigst auf die oben erwähnten Kataster und das Abstrichsverzeichniß von 1840 bei der kgl. Regierung von Mittelfranken zu berufen.

Darauf gründet er die allerunterthänigste Bitte, um gerechten Schutz für diese theils auf gesetzlichem mehrhundertjährigen Besitz, theils auf spätere rechtsgiltige Privat- und Staatsverträge gegründete Gerechtsame, deren Anfechtung so viele treu ergebenen Gemeinden beider Confessionen, in den Bezirken des ehemaligen Rezatkreises in die größte Beunruhigung versetzt hat;

2) sieht sich der Landrath veranlaßt, ein nicht nur auf Privatverhältnisse, sondern auf die Einheit des bayerischen Staates und die Gleichheit seiner Angehörigen höchst nachtheilig einwirkendes Mißverhältniß zur Sprache zu bringen. Es ist dieses die ganz ungewöhnliche Verschiedenheit in Allem, was Recht und Gesetz ist, und welche in Mittelfranken es dem Richter eben so sehr erschwert, rechtsgiltig zu entscheiden, als dem Einwohner gewiß zu seyn, was Rechtes ist. In dem größten Theile des Regierungsbezirkes besteht die preußische Gesetzgebung als verfallenes Denkmal einer vergangenen Zeit; denn während dieselbe in ihrem Heimathlande in der alle öffentlichen und Privatverhältnisse umgestaltenden Zeitperiode von 1806 bis 1830

Digitized by Google

in den meisten Rechtsmaterien zeitgemäß ausgebildet worden ist; stehet hier nur das in Geltung, was vor 1806 schon gesetzlich war; (wobei nebenbei bemerkt wird, daß über das preußische Landrecht auf keiner Hochschule gelesen wird, sowie es allerdings seiner Natur nach nur durch praktische Anwendung gründlich erlernt, und eben daher nur von solchen Richtern mit Sicherheit angewendet werden kann, welche es durch längere Praxis kennen gelernt haben.)

Außerdem bestehen aber in Mittelfranken noch mehr als 20 einzelne Statutar-Rechte und es kommt nicht nur der Fall häufig genug vor, daß in einem und demselben Orte drei und mehr Rechtsbestimmungen gelten, welche in den wichtigsten Materien sich gegenseitig aufheben, sondern es ist sogar der Fall, daß in einem und demselben Gebäude im Vordertheile das Recht ist, was im Hintertheil Unrecht ist.

Welche unbegrenzte Unsicherheit des Rechts und welche Quelle von Chikanen und Prozessen daraus entsteht, ergiebt sich von selbst. Dabei ist der Landrath der gesetzlichen Grenzen seiner Befugnisse sich vollkommen bewußt, und er stellt daher seine Bitte in aller Ehrfurcht dahin, diese Darstellung der gesetzlichen Rechtsverhältnisse des Kreises nicht als den entferntesten Versuch, sich in Gesetzgebungsgegenstände zu mischen, anzusehen, sondern er wünscht damit nur die allerhöchst landesväterliche Huld Seiner Majestät des Königs auf diesen verderblichen Mißstand zu lenken und allerunterthänigst zu bitten, demselben durch geeignete Aufträge an die nächste Ständeversammlung abzuhelfen und Mittelfranken wenigstens mit dem größten Theile des Königreichs auch durch gleiche Gesetzgebung zu verbinden.

3) Ein anderer Mißstand geringerer, doch nicht minder auffallender Art hat sich unbemerkt durch den Wechsel der Verhältnisse geschlichen und bisher erhalten.

In dem Markte Wilhermsdorf besteht noch ein uralter Transito-Zolltarif und unter seinem Schutz wird sogar vorkommenden Falls noch Judenleibzoll erhoben. Juden, welche zu Wagen den Ort passiren, zahlen — nicht für den Wagen, der ist frei — sondern, wenn sie erkannt werden, für ihre Person einen Groschen.

Ebenso wird auch von mancherlei Waaren außer dem Pflasterzoll eine Transito-Abgabe erhoben.

Auch diesen Uebelstand glaubt der Landrath allergnädigster Abhilfe, resp Ersetzung an die arme Marktgemeinde empfehlen zu müssen. —

4) Die so hoch gestiegene und sich immer mehr befestigende Theuerung des Bau- und Brennholzes macht es nothwendig, jede Ersparniß im Holzbedarf

Digitized by Google

ins Auge zu faſſen. Es iſt aber häufig noch der Fall, daß Bauten von Holz ausgeführt werden, welche nicht nur dauerhafter, ſondern auch jetzt ſchon um Nichts theurer von Steinen aufgeführt werden könnten. In der Nähe von Nürnberg und Fürth, ſowie in den meiſten Gegenden von Mittelfranken ſind gute Steine ſo leicht zu bekommen, und doch werden gerade Bauten auf Staatskoſten nicht ſelten aus dem ſo theuren Holz errichtet.

Die Fernabrücke, 1 Stunde von Fürth, wurde aus einer ſteinernen, eine hölzerne, zur Herſtellung der erſt vor etwa 20 Jahren ganz neu aus Holz erbauten Redingbrücke bei Fürth, welche ſeit dem ſchon ein Mal eine faſt gänzliche Erneuerung aus dem koſtbarſten Holzmaterial erhalten hat und jährlich wegen Fäulniß der Lager und Geländer Bedeutendes koſtet, liegen dermalen an 400 Baumſtämme bereit; ein 80 Fuß langer Durchlaß iſt ohnfern dieſer Brücke ebenfalls aus Holz erbaut, eine Menge anderer ähnlicher Fälle nicht zu gedenken. Der Werthanſchlag des zu gedachter Brücke ſeit 20 Jahren verwendeten Holzes würde eine momentane Steigerung der Holzpreiſe für ſich ſchon begreiflich machen. Der Landrath erlaubt ſich daher den Wunſch, daß auch dieſe Rückſicht zu Ermäßigung des Holzbedarfes allerhöchſt möge anbefohlen werden.

5) Der Landrath hat die reichſte Veranlaſſung, die äußerſt wohlthätige Wirkung der Geſetze wegen der breiten Radfelgen auf Erhaltung der Straßen mit dem ehrerbietigſten Danke zu erkennen. Aber er darf auch die Uebel nicht unbeachtet laſſen, welche jetzt noch aus dieſer äußerſt wohlthätigen Verordnung für einzelne Einwohner und nach milderer oder ſtrengerer Auslegung derſelben hervorgehen. Wenn ſchon durch allerhöchſte Verordn. vom 16. Juli 1840 dem landwirthſchaftlichen und Kleingewerbsfuhrwerk die weſentlichſte Erleichterung zu Theil geworden iſt, ſo gehen doch daraus, daß theils dieſe Erleichterungen nur dem ſchmalrädrigen Fuhrwerk im eignen Bedarf, theils nur mit einer beſchränkten Anzahl von Anſpannſtücken zu Theil geworden iſt, große Beläſtigungen hervor.

Wenn z. B. der Landmann, wie es hier zu Lande oft geſchieht, im Frühjahr mit geringem Zugvieh ſeinen Wagen beſpannt, ſo bedarf er deſſen mehrerer Stücke, um die geſtattete Laſt von 1 Klft. Holz fortſchaffen zu können, eben ſo iſt es der Fall bei den Kleinbegüterten, welche nur Kühe anzuſpannen haben, endlich aber kommt die ganze Zahl der Einwohner, welche keinen Anſpann beſitzen, und deren ſich in jedem Dorfe mehrere befinden, ganz um die Wohlthat der unentgeldlichen Beihilfe ihrer Ortsnachbarn.

Digitized by Google

Da es nun überdieß für die Erhaltung der Straßen von sehr geringem Belang ist, ob ein Wagen, der mit einer bestimmten Last beladen ist, mit 2 oder mit mehr Viehstücken bespannt ist, so glaubt der Landrath keinen ungeeigneten Wunsch auszusprechen, wenn er bittet, es wolle die große Wohlthat des oben erwähnten Gesetzes dadurch erweitert und von manchen Verationen befreit werden, daß bei der Festhaltung der durch dasselbe bestimmten Last, womit ein 2spännig schmalrädriger Wagen beladen werden darf und worüber der Augenschein befriedigend entscheiden kann, die Zahl der angespannten Viehstücke unbeschränkt bleibe.

6) Wenn auch die Sorgfalt, mit welcher die Eisenbahn von Nürnberg nach Fürth befahren und erhalten wird, die ehrenvollste Anerkennung verdient, so gehen doch für das Publikum aus der unmittelbaren Nähe, in welcher die Eisenbahn eine große Strecke neben der Landstraße hinlauft, große und gefährliche Beschwerden hervor.

Es vergeht wohl keine Woche, daß nicht Pferde bei der Annäherung des Dampfwagens scheu werden, und mehr oder weniger Gefahr bringen. Aber auch Unglücksfälle sind schon mehrmals dadurch veranlaßt worden, und es ist noch kein Jahr, seitdem ein Bauer von Dürnbuch, kgl. Landgericht Mkt. Erlbach, dadurch sein Leben verloren hat.

Könnte auch diesem großen Uebel durch anzubringende Verzäunungen einiger Massen abgeholfen werden, — so bestehet gründliche Abhilfe doch nur darin, daß der Landstraße von da aus, wo der Weg von Doos einmündet, ein Nebenweg, auf das neue Thor von Nürnberg hingerichtet, gegeben würde.

Die angeführte fortwährende und große Gefahr macht es dem Landrath zur Pflicht, das allerhöchste Augenmerk auch darauf zu richten, um zu veranlassen, daß die Eisenbahn-Direktion vermocht werde, den gedachten Nebenweg über Doos herstellen zu lassen;

7) muß der Landrath den Versicherungen des Handelsstandes von Nürnberg gemäs die Wichtigkeit der von ihm schon mehrmals beantragten selbstständigen Errichtung des Handelsgerichts in Nürnberg für so bedeutend halten, um sie allerhöchstgnädigem Ermessen abermals zu unterstellen.

8) Endlich wurde wieder in Anregung gebracht, daß das kgl. Landgericht Eichstädt nach der neuesten Volkszählung 18800 Seelen zählt, und daher zu den Landgerichten 1. Klasse gehört, welche nach allerh. Verordnung vom 4. März 1809 Rggs. Bl. 1809 p. 441. die Verheißung erhalten haben, zu den beiden Assessoren noch einen Aktuar zu erhalten.

Digitized by Google

Bei der bedeutenden Geschäftslast des Gerichts, und im Hinblick auf das Landgericht Schwabach und andere, erlaubt sich der Landrath, die Bitte der allerhöchsten Gnade zu empfehlen, daß noch ein Aktuar bei dem Landgerichte Eichstädt angestellt werde.

Vorgelesen und unterzeichnet.

Koch, Präsident.

Frhr. v. Buirette. Frhr. v. Harsdorf. Frhr. v. Oefele, Hauptmann. Esper. Königsdörfer. Schmidt. Biberbach. J. Wild. Geyer. Bühler. Prottengeyer. Jung. Eberth. Leidig. Meyer. Gehauf. Förster. Haußelt. Rohm. Rückel. Volkert. Rottinger. Dorner.

Schnizlein, Secretär.

I.F

Digitized by Google

Bamb -
1462 b

1842

Digitized by Google